

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 256-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.329

Eingereicht am: 01.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 181/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Fischsterben im Blausee – ein Fall auch für den Tierschutz?

In der Fischzucht im Blausee kam es in den letzten Jahren zu mehreren grossen Fischsterben. In einer von der Blausee AG erhobenen Wasserprobe fanden sich erhebliche Mengen an Schwermetallen und Umweltgiften. Auch in den toten Fischen fanden sich diese Schadstoffe.¹ Aufgrund des Verdachts, dass die Fischsterben durch die Verunreinigung des Wassers mit Schadstoffen verursacht wurden, hat die Blausee AG inzwischen Anzeige gegen unbekannt eingereicht.

Der Verdacht richtet sich konkret darauf, dass in der Kiesgrube in Mitholz mit Schadstoffen kontaminierter Schotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel mutmasslich unsachgemäss und illegal deponiert wurde. Zudem steht der Vorwurf im Raum, die staatliche Aufsicht über die Abfallentsorgung und die Wasserverschmutzung habe versagt.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist bislang vor allem von wirtschaftlichem Schaden für die Blausee AG, von einer möglichen Belastung auch des Trinkwassers und von Verstössen gegen das Gewässerschutz-, das Umweltschutz- und das kantonale Abfallgesetz die Rede. Mindestens ebenso dringlich stellt sich aber die Frage nach massiven Verstössen gegen das Tierschutzrecht. Das Tierschutzgesetz (TSchG) verlangt insbesondere, dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.² Wurden die Fische im Blausee tatsächlich vergiftet, haben sie zweifelsfrei Schäden davongetragen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist heute ausserdem davon auszugehen, dass Fische – insbesondere Forellen, wie sie im Blausee in erster Linie betroffen waren – Schmerzen empfinden und leiden können.³

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/strafanzeige-eingereicht-fischsterben-im-blausee-loetschberg-deponie-unter-verdacht>

² Vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a4>).

³ Vgl. «Fische. Kognition, Bewusstsein und Schmerz – Eine philosophische Perspektive», Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Bundesamt für Umwelt, von Prof. Markus Wild (<https://www.ekah.admin.ch/de/externe-gutachten/buchreihe-beitraege-zur-ethik-und-biotechnologie/fische-kognition-bewusstsein-und-schmerz-eine-philosophische-perspektive>).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können Verursacher akuter oder chronischer Fischvergiftungen für diesen Verstoss gegen das Tierschutzrecht rechtlich zur Rechenschaft gezogen werden?
2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Findet es der Regierungsrat verhältnismässig, dass sich ein Fischer bzw. eine Fischerin durch die unsachgemässe Behandlung eines Einzelfisches strafbar macht, jemand, der Zehntausende von Fischen durch Vergiftung quält und tötet, in Bezug auf das Tierschutzrecht hingegen straffrei bleibt?
3. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Seit das ehemalige Berner Tierschutzmodell durch das Bundesgericht als rechtswidrig erklärt wurde, ist es an der – gemäss der Anfrage «Neue Stellen im Bereich Tierschutzdelikte bei der VOL»⁴ vom 25.11.2019 – in der WEU geschaffenen 50-Prozent-Stelle, bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht aktiv zu werden. Wird sie dies im Zusammenhang mit dem Fischsterben im Blausee tun?

Die rechtlichen Abklärungen in Zusammenhang mit den Vorfällen beim Blausee sind angelaufen. Auch die tierschutzrechtlichen Aspekte der Vorfälle sind umgehend abzuklären und die nötigen rechtlichen Schritte zu ergreifen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Grundsätzlich können Verursacher von Gewässerverschmutzungen, bei denen Fische zu Schaden kommen, wegen einem Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung verurteilt werden, sofern sie tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Dabei muss ein kausaler Zusammenhang zwischen einem Fischsterben und einer Gewässerverschmutzung bewiesen werden. Eine strafrechtliche Untersuchung ist eingeleitet worden.

Zu Frage 2:

Da Frage 1 positiv beantwortet werden kann, erübrigt sich eine Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 3:

Zuständig für strafrechtliche Abklärungen im Zusammenhang mit Tierschutzdelikten sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei).

Der in der WEU aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsurteils geschaffenen und im Amt für Veterinärwesen (AVET) angesiedelten Stelle kommt die Aufgabe zu, im Rahmen von Tierschutzstrafverfahren als Partei die Rechte der Tiere zu wahren. Als Partei erhält das AVET von der Staatsanwaltschaft und von den Gerichtsbehörden sämtliche Tierschutzdelikte betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Urteile eröffnet. Nach Prüfung der Fälle aus tierschutzfachlicher und rechtlicher Sicht entscheidet das AVET, ob und in welchen Fällen die Parteirechte ausgeübt werden. Dementsprechend wird das AVET nach Erhalt der einschlägigen Akten im Zusammenhang mit dem Fischsterben im Blausee prüfen, ob es seine Parteirechte wahrnimmt oder nicht.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/588479078e97448ea1f0aa79ca74b49a-332/2/PDF/2019.STA.1611-Beilage-D-197823.pdf>, S. 21.